

BdV Pressemitteilung 20.09.2023

Privathaftpflicht- und Krankenversicherungsschutz: Studierende nicht immer familienversichert

Bund der Versicherten e. V. (BdV) erläutert, worauf Studierende beim Versicherungsschutz achten sollten

Hamburg - Am 1. Oktober startet das Wintersemester an deutschen Hochschulen. Neben dem Studienplan und der Wohnungssuche, sollten sich die frischgebackenen Studierenden auch mit ihrem Versicherungsschutz beschäftigen. Ob Studierende „familienversichert“ sind oder sich eigenständig versichern müssen, ist je nach Versicherungssparte unterschiedlich geregelt. „Die wichtigste Frage ist zunächst: Besteht eine Mitversicherung über die Eltern? Bei Single-Privathaftpflicht-Versicherungstarifen ist das oft nicht der Fall. Und auch in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung ist eine mögliche Mitversicherung von vielen Faktoren abhängig“, sagt BdV-Vorständin Bianca Boss.

Ein genauer Blick in die Versicherungsbedingungen der Privathaftpflicht hilft, um zu prüfen, ob und wie Kinder „familienversichert“ sind: Sind zum Beispiel Zeiten der Erstausbildung – also Schule, Berufsausbildung, Studium – versichert? Besteht Versicherungsschutz, wenn während des Studiums oder der Ausbildung eine Aushilfstätigkeit oder geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird? Muss das Kind im Haushalt der Eltern behördlich gemeldet sein? Welche Altersgrenzen sind im Versicherungsvertrag vereinbart? Besteht Versicherungsschutz, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, beispielsweise für die Wartezeit vor Ausbildungsbeginn, während des Bundesfreiwilligendienstes, oder des Freiwilligen Wehrdienstes?

Beim privaten Haftpflichtschutz differenzieren Versicherer in erster Linie zwischen der Erst- und Zweitausbildung: Studierende bleiben über ihre Eltern mitversichert, sofern sie nicht verheiratet sind und solange sie sich noch im Studium und unmittelbar angeschlossenem Masterstudiengang befinden. Davon ausgenommen sind grundsätzlich die Referendariatszeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. „Wer nach dem Erststudium ein weiteres beginnt, den Master nicht direkt an den Bachelor anhängt oder eine neue Ausbildung startet, muss sich in der Regel um einen eigenen privaten Haftpflichtschutz kümmern“, sagt Boss. Studierende sollten sich dann bereits im Vorwege sorgfältig informieren oder sich neutral und unabhängig beraten lassen, am besten als Mitglied beim BdV.

Die Krankenversicherungspflicht gilt in Deutschland auch für Studierende. Für studierende Kinder von Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt: Bis zum 25. Geburtstag können sie beitragsfrei über die Krankenkasse der Eltern familienversichert bleiben (in bestimmten Fällen noch darüber hinaus). Das ist allerdings nur möglich, wenn sie noch kein eigenes Einkommen erzielen, dieses regelmäßig nicht höher als 485 Euro monatlich liegt oder sie als „Mini-Jobber“ arbeiten und dabei nicht mehr als 520 Euro im Monat verdienen. Sind Studierende familienversichert, haben das 25. Lebensjahr vollendet und setzen ihr Studium fort, sind sie in der (gesetzlichen) Krankenversicherung der Studenten (KVdS) pflichtversichert. Dann zahlen sie bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres einen günstigen Beitrag. Danach können sie sich – zu einem deutlich höheren Beitrag – freiwillig in der GKV weiterversichern.

Studierende haben aber die Möglichkeit, sich bei Aufnahme des Studiums auch von der KVdS befreien zu lassen und in eine Private Krankenversicherung (PKV) zu gehen. Sinnvoll kann die PKV sein, wenn diese als private Restkostenversicherung aufgrund des Beihilfeanspruchs der Eltern möglich ist und das Studium vor dem 25.

Geburtstag endet. Dann ist diese häufig günstiger als die KVdS. Um von der GKV in die PKV zu wechseln, müssen Studierende in den ersten drei Monaten nach Immatrikulation einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht in der GKV stellen. Eine Rückkehr in die GKV ist während des Studiums nicht mehr möglich.

Vollenden Studierende das 25. Lebensjahr, entfällt in der Regel auch der Beihilfeanspruch. Danach müssen Studierende eine Umstellung in eine private Krankheitskostenvollversicherung vornehmen und zahlen eine deutlich höhere Prämie. Wird die Umstellung innerhalb von sechs Monaten nach Entfallen der Beihilfeberechtigung beantragt, erfolgt sie ohne Risikoprüfung oder Wartezeit.

Weitere Informationen finden Sie im [BdV-Infoblatt „Krankenversicherung und Studium“](#).

Tipp: Besuchen Sie unsere [Website für Berufs- und Unistarter*innen](#), auf der Sie Informationen von der Krankenversicherung über die Arbeitskraftabsicherung bis zur Altersvorsorge finden.



Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.



PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bunddersicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien



IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss